

THEMA:
Autor:
EXPERTE IM STUDIO:
Funktion:

NEUE URTEILE ZU HARTZ IV
Hubert Feller
WOLFGANG BÜSER
Morgenmagazin-Rechtsexperte

Auch mit Eltern und Schwester unter einem Dach kann die Mama "allein erziehend" sein: Eine Frau, die zwei Kinder hat, von deren Vater sie getrennt lebt, kann als Arbeitslosengeld II-Empfängerin auch dann den so genannten Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende beanspruchen, wenn sie mit ihren Eltern und einer Schwester unter einem Dach lebt. Auch wenn es theoretisch möglich ist, dass die - Rente beziehenden - Eltern oder die Schwester bei der Versorgung oder Erziehung der Kinder unterstützend tätig sind, müsse eine solche Vermutung vom Jobcenter bewiesen werden. Liegt offiziell keine Gemeinschaft vor (hier handelte es sich zwar um "ein Haus", die Bewohner behaupteten jedoch, nicht in einer "Haushaltsgemeinschaft" zu leben), so muss das Jobcenter den Mehrbedarfzuschlag leisten. (BSG, B 4 AS 167/11 R)

Auch Mieterhöhung durch - selbst initiierte - Modernisierung trägt das Jobcenter: Trifft eine Hartz IV-Empfängerin mit ihrem Vermieter eine Modernisierungsvereinbarung, weil das Bad zwar noch "voll gebrauchsfähig" sei, "den heutigen Wohnbedürfnissen und Anforderungen" aber nicht mehr entspreche, so kann das Jobcenter auch dann nicht die Übernahme der dadurch bewirkten höheren Miete verweigern, wenn die Modernisierung auf Wunsch der Mieterin durchgeführt worden ist. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Mietzins trotz der Erhöhung immer noch "im Rahmen der kommunalen Angemessenheitsgrenze" liegt (hier ging es um 30 Euro mehr Miete pro Monat). (BSG, B 4 AS 32/12 R)

Zinseinkünfte aus angelegtem Schmerzensgeld sind Einkommen: Hat eine Arbeitslosengeld II beziehende Mutter für ihre Kinder Aktiendepots angelegt, die mit Geldern aus einer Schmerzensgeldzahlung wegen eines Kirmesunfalls bestückt wurden, den die Kinder erlitten haben (hier hatten die beiden Schmerzensgelder in Höhe von insgesamt 132.500 Euro zugesprochen bekommen), so sind die daraus gezogenen Zinsen mit den Leistungen des Jobcenters zu verrechnen. Zwar darf das Schmerzensgeld an sich nicht angerechnet werden, jedoch sei "der Einsatz der aus dem Vermögensstamm fließenden Früchte nicht als besondere Härte einzustufen". (BSG, B 14 AS 103/11)

Tilgungsraten werden auch dann nicht übernommen, wenn Papa allein bezahlt: Lebt ein Arbeitslosengeld II beziehender Mann nach der Scheidung von seiner Frau mit den beiden gemeinsamen Kindern allein in einem Haus, für das das Jobcenter als Kosten der Unterkunft Schuldzinsen, Heizkosten, Betriebskosten und Wassergeld übernimmt (hier insgesamt in Höhe von fast 800 Euro monatlich), so kann der Papa nicht durchsetzen, auch die Tilgungsraten ersetzt zu bekommen. Sie gelten als Vermögensbildung, die nicht vom Jobcenter unterstützt werden darf. Die Tatsache, dass er seine Frau von allen Zahlungsverpflichtungen befreit habe und die Abtragungen alleine stemme, lassen die Tilgungen nicht zu Unterkunftskosten werden. (BSG, B 14 AS 1/12 R)

60 Quadratmeter reichen für Mutter und Kind aus - auch wenn "70" gefördert werden: Lebt eine Frau als allein erziehende Empfängerin von Arbeitslosengeld II mit ihrer Tochter in einer fast 80 Quadratmeter großen Wohnung, so darf das Jobcenter die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung auf eine "angemessene" Höhe von 60 Quadratmetern zurückschrauben (was hier bedeutete: von rund 530 Euro auf 430 Euro). Das gelte auch dann, wenn es in der Stadt, in der sie leben, eine Wohnraumförderungs-sonderregelung gibt, die es - unabhängig von den Hartz IV-Leistungen - Alleinerziehenden ermöglicht, eine Wohnung bis zu einer Größe von 70 Quadratmetern zu erhalten. (BSG, B 14 AS 13/12 R)

Entschädigung wegen "Nichtberücksichtigung" wird nicht angerechnet: Bezieht ein schwer behinderter arbeitsloser und Arbeitslosengeld II beziehender Bibliothekar insgesamt 16.000 Euro an Entschädigungszahlungen dafür, dass er - wegen seiner Behinderung - von potenziellen Arbeitgebern in Bewerbungsverfahren nachweislich benachteiligt worden ist, so ist diese Zahlung nicht auf die Hartz IV-Leistungen anzurechnen. Zahlungen für einen "Nichtvermögensschaden" seien grundsätzlich ausgenommen, so das Bundessozialgericht. Auch zählten dazu Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. (BSG, B 14 AS 164/11 R)

Irrtümlich drei Monate zu viel ALG II überwiesen darf per "Verwaltungsakt" zurückgefordert werden: Ist einem Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zugebilligt worden, so entfällt der weitere Leistungsbezug nach Hartz IV. Überweist das Jobcenter aber irrtümlich noch drei weitere Monate das bisherige Arbeitslosengeld II an den Rentner, so darf es den Betrag (hier: 2.165 Euro) "per Verwaltungsakt" zurückfordern. Der Rentner, der trotz des Doppelbezugs von Sozialleistungen "stillgehalten" hatte, war der Ansicht, dass es sich nach seinem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug beim Jobcenter um eine "bürgerlich-rechtliche" Forderung handele, so dass der Verwaltungsakt ins Leere gegangen sei. Damit kam er - trotz anwaltlicher Hilfe - nicht durch. (BSG, B 14 AS 165/11 R)

Wer im eigenen Haus lebt, muss den Strom für die Außenbeleuchtung selbst tragen: Hauseigentümer, die Hartz IV beziehen, können ihren Aufwand an Strom für die Außenbeleuchtung sowie die Gartenpflege nicht vom Jobcenter ersetzt verlangen. Anderes gilt aus Gleichbehandlungsgründen für den Aufwand an Strom für die Heizungspumpe, da Mieter solche Kosten im Rahmen der Beheizung ihrer Wohnung dem Vermieter zu ersetzen haben - und vom Jobcenter erstattet bekommen. (BSG, B 14 AS 51/10 R)

Bei "zu großem" Haus gibt es nur ein Darlehen vom Jobcenter: Auch wenn ein Haus eines Langzeitarbeitslosen mit einem lebenslangen Wohnrecht zu Gunsten der Eltern des Arbeitslosen belastet ist, kann es zum "verwertbaren Vermögen" zählen. Mit der Folge, dass das Jobcenter Leistungen nach Hartz IV nicht als Zuschuss (der nicht zurückzuzahlen ist) zu gewähren hat, sondern als rückzahlbares (wenn auch unverzinstes) Darlehen. Die Verwertung kann in solchen Fällen zum Beispiel durch eine Beleihung des Anwesens geschehen. (Das 174 qm große Haus wurde im Erdgeschoss von den Eltern bewohnt, im Obergeschoss - auf 69 qm - vom Sohn als Eigentümer des Anwesens.) (BSG, B 14 AS 158/11 R)

Der 374 Euro-Regelsatz pro Monat ist verfassungskonform: Die Höhe der Hartz IV-Leistung (derzeit für Alleinstehende 374 Euro Regelsatz pro Monat) ist nicht verfassungswidrig. Das hatte eine Frau behauptet, die "die Festsetzung der Regelleistung für Erwachsene" für nicht verfassungsgemäß hielt und rund 1.000 Euro pro Monat als Unterstützung forderte, weil das Existenzminimum durch den Regelbedarf nicht gewährleistet sei. So fehle unter anderem ein Ausgleich für die Mehrwertsteuererhöhung von 16 Prozent auf 19 Prozent im Jahr 2007. Das Bundessozialgericht lehnte ab, weil die von der Frau vorgebrachten Argumente "nicht überzeugen" könnten. (BSG, B 14 AS 153/11 R u. a.)

Auch eine Tagesbildungsstätte kann eine "allgemeinbildende Schule" sein: Die Jobcenter haben auch Eltern behinderter Kinder, die statt einer üblichen allgemeinbildenden Schule eine Tagesbildungsstätte besuchen, den jährlich 100 Euro betragenden Satz für "Schulbedarfe" zu zahlen. Das Bundessozialgericht: Eine allgemeinbildende Schule ist jede Einrichtung, durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein allgemeinbildender Schulabschluss erlangt werden kann. Es entspricht dem Zweck der Regelung, jede Einrichtung, durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt werden kann, unter die Norm zu fassen. (BSG, B 4 AS 162/11 R)

Business-Kleidung und Friseurbesuche finanziert nicht das Jobcenter: Arbeitslose, die vom Jobcenter Arbeitslosengeld II als "Aufstockung" auf den Verdienst einer Teilzeitstelle beziehen, können keinen zusätzlichen "Mehrbedarf" für "Business"-Kleidung und Friseurbesuche verlangen, der von ihrem Einkommen abgezogen werden müsse. Hier verlangt von einer Frau, die bei der Deutschen Vermögensberatung AG eine Stelle angetreten hatte, die argumentierte, dass sie bei einer Nichtberücksichtigung ihrer besonderen Kleidung und des Aufwandes für den Friseur "auf das Existenzminimum zurückgreifen" müsse. Der Beruf erfordere aber einen entsprechenden Auftritt. Das Bundessozialgericht wies ihre Klage aber ab: Grundsätzlich sei nur "typische Berufskleidung" als Abzugsposten anzuerkennen, was auf Business-Kleidung nicht zutrefe. Und bei den Friseurbesuchen handele es sich um "gemischte Aufwendungen", die zugleich dem privaten und dem beruflichen Lebensbereich zuzuordnen seien und grundsätzlich durch die Hartz IV-Regelleistungen abgedeckt würden. (BSG, B 4 AS 163/11 R)